

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 18. Jänner 1991

12. Stück

27. Bundesgesetz: Errichtung der Austro-Milchexportabwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (AMEA)
(NR: GP XVIII RV 10 AB 19 S. 5. BR: AB 4002 S. 535.)
28. Bundesgesetz: Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988
(NR: GP XVIII IA 43/A AB 34 S. 7. BR: AB 4007 S. 535.)
29. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes, mit dem eine Sonderabgabe von Banken erhoben wird, und des Bundesgesetzes, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird
(NR: GP XVIII RV 5 AB 31 S. 7. BR: AB 4009 S. 535.)
30. Bundesgesetz: Aufhebung des Goldklauselgesetzes
(NR: GP XVIII RV 1 AB 32 S. 7. BR: AB 4010 S. 535.)

27. Bundesgesetz zur Errichtung der Austro-Milchexportabwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (AMEA)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Für die Durchführung von Maßnahmen zur Exportkoordinierung und zur Abwicklung von Exporterstattungen für den Bereich der österreichischen Milchwirtschaft kann eine Kapitalgesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Austro-Milchexportabwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung) errichtet werden, deren Anteile bei einem Stammkapital von 500 000 S dem Bund zu 100% vorbehalten sind. Die Verwaltung der Anteilsrechte namens des Bundes obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit gemäß Abs. 1 auf Grund einer durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen abzuschließenden privatrechtlichen Vereinbarung im Namen und für Rechnung des Bundes aus.

§ 2. Der Bund hat der Gesellschaft den sich aus ihrer Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 ergebenden notwendigen Personal- und Sachaufwand zu ersetzen.

§ 3. Dieses Bundesgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1990 in Kraft.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich des § 1 Abs. 2 und § 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim
Vranitzky

28. Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 281/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 2 4 lautet:

- „4. a) das Wochengeld und vergleichbare Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung sowie dem Grunde und der Höhe nach gleichartige Zuwendungen aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen
- b) Erstattungsbeträge aus einer gesetzlichen Sozialversicherung für Kosten der Krankenheilbehandlung und für Maßnahmen der Rehabilitation sowie dem Grunde und der Höhe nach gleichartige Beträge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen
- c) Bezüge aus einer gesetzlichen Unfallversorgung oder aus einer ausländischen gesetzlichen Unfallversorgung, die einer inländischen gesetzlichen Unfallversorgung entspricht, sowie dem Grunde und der Höhe nach gleichartige Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen

- d) Sachleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder aus einer ausländischen gesetzlichen Sozialversicherung, die der inländischen gesetzlichen Sozialversicherung entspricht
- e) Übergangsgelder aus der gesetzlichen Sozialversicherung."

2. Im § 69 Abs. 2 lautet der erste Satz:

„Werden durch einen Versicherungsträger vorübergehend Bezüge aus einer gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. c und e an einen Arbeitnehmer ausgezahlt, so sind von diesen Beträgen 22% Lohnsteuer einzubehalten, soweit sie 230 S täglich übersteigen.“

Artikel II

Artikel I ist anzuwenden,

1. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1991,
2. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume die nach dem 31. Dezember 1990 enden.

ABSCHNITT II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim
Vranitzky

29. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Banken erhoben wird, und das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I

Sonderabgabe von Banken

Das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Banken erhoben wird, BGBl. Nr. 553/1980,

zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 312/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 5 2. Satz tritt an die Stelle der Wortfolge „10. Feber, 10. Mai, 10. August und 10. November“ die Wortfolge „10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember“.

2. In § 7 Abs. 1 tritt an die Stelle der Jahreszahl „1990“ die Jahreszahl „1992“.

Abschnitt II

Sonderabgabe von Erdöl

Das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, BGBl. Nr. 554/1980, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 312/1987, wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 tritt an die Stelle der Jahreszahl „1991“ die Jahreszahl „1993“.

Abschnitt III

Vollzugsklausel

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim
Vranitzky

30. Bundesgesetz, mit dem das Goldklauselgesetz aufgehoben wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Goldklauselgesetz, BGBl. Nr. 130/1937, tritt außer Kraft.

Waldheim
Vranitzky